

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Wofür eine Anerkennung?

Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ist erforderlich, damit sich die Versicherten die Kosten für die Inanspruchnahme von der Pflegekasse nach § 45a und b SGB XI erstatten lassen können.

Wo beantrage ich die Anerkennung?

Sie können beim [Zentrum Bayern Familie und Soziales \(ZBFS\)](#) sowohl die Anerkennung gemäß § 45a SGB XI als auch die Förderung gemäß § 45c SGB XI beantragen.

Wichtig: *Die Antragsstellung für eine Anerkennung ist an keine Frist gebunden.*

Voraussetzungen für die Anerkennung

Grundsätzlich gilt:

Sie müssen einen Antrag auf Anerkennung einreichen

- Dem Antrag ist ein Konzept zur Qualitätssicherung beizufügen, aus dem sich ergibt, dass die eingesetzten Kräfte soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nachweislich zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert sind soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nachweislich angemessen fachbezogen geschult und fortgebildet sowie laufend fachlich angeleitet und unterstützt werden, Qualifikationsnachweise der leitenden Fachkraft und der eingesetzten Kräfte.
- Ihr Angebot muss dauerhaft ausgerichtet sein und die Betreuung verlässlich angeboten werden
- Es besteht ausreichender Versicherungsschutz für die eingesetzten Kräfte
- Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte werden die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie das Mindestlohngesetz beachtet
- Jährlich wird ein Tätigkeitsbericht (Zahl und Art der übernommenen Betreuungen) oder im Rahmen der Förderung ein gleichwertiger Sachstandsbericht vorgelegt

Geeignete Fachkräfte

Wenn Sie geeignete Fachkraft zur **Leitung von Betreuungsgruppen, Helferkreises, hauptamtliche Alltags- und Pflegebegleiter** auswählen, sollte die Kraft insbesondere über eine dieser Qualifikationen verfügen:

- eine Pflegefachkraft mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie
- eine Heilerziehungspflegerin bzw. ein Heilerziehungspfleger
- eine Heilpädagogin bzw. ein Heilpädagoge oder
- eine Sozialpädagogin bzw. ein Sozialpädagoge

- sowie Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen (in Einzelfällen bei der Agentur zum Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag oder beim ZBFS nachfragen)

Wenn Sie geeignete Fachkraft zur **Leitung von haushaltsnahen Dienstleistungen** auswählen, sollte die Kraft insbesondere über eine dieser Qualifikationen verfügen:

Als Aus- und Fortbildung in der Hauswirtschaft werden folgende Berufe anerkannt:

- Hauswirtschafter
- Meister der Hauswirtschaft
- Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (frühere Bezeichnung: Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter)
- Techniker für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (frühere Bezeichnung: Techniker für Hauswirtschaft und Ernährung)
- Staatlich geprüfter Dorfhelfer
- Geprüfter Fachhauswirtschafter
- Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Ernährung und Haushaltsmanagement
- Staatlich anerkannter Familienpfleger
- Dipl. Ökotrophologe

Die Fachkraft zur Leitung der haushaltsnahen Dienstleistungen benötigt eine Schulung zum Umgang mit pflegebedürftigen und demenzkranken Menschen mit 40 SE à 45 Minuten nach den Schulungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe.

Nicht Ehrenamtliche Kräfte

Beim Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und den haushaltsnahen Dienstleistungen können Ehrenamtliche eingesetzt werden, aber auch festangestelltes Mitarbeiter. Im Bereich Haushaltsnahe Dienstleistungen sind es Fachkräfte der Hauswirtschaft oder andere Kräfte, die dann, jeweils nach Qualifikation, geschult werden müssen.

Wenn das Angebot Alltagsbegleiter nur mit angestellten Mitarbeitern erbracht wird, wird keine Leitung benötigt. Die Mitarbeiter benötigen dann einer der folgenden Qualifikationen:

- Pflegefachkräfte mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Rechtsgrundlage

Alle Informationen zu Anerkennung und Förderung finden Sie in der [AVSG](#) und [der zugehörigen Verwaltungsvorschrift](#).

Wichtig:

Einzelpersonen können sich nicht anerkennen lassen außer sie weisen nach, dass bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung, im Rahmen fester organisatorischer Strukturen, für einen adäquaten Ersatz gesorgt ist

Familientlastende Dienste und Dienste, die Leistungen der Dorfhilfe und Familienpflege erbringen, gelten als anerkannt, wenn sie

a) nach den Nrn. 1 oder 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Richtlinie für die Förderung im "Bayerischen Netzwerk Pflege" vom 7. Januar 2015 (AllMBl. S. 56) in der jeweils geltenden Fassung,

b) nach der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale "Offene Behindertenarbeit") vom 7. März 2015 (AllMBl. S. 227) in der jeweils geltenden Fassung,

c) nach der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/ oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale "Offene Behindertenarbeit") vom 7. März 2015 (AllMBl. S. 248) in der jeweils geltenden Fassung,

d) nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 11 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.